



Erläuterungen zur

Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (Verordnung über Pestizidrückstände, VPRH)

Ausgangslage

Im Rahmen der Anpassung des Ordnungsrechts an das neue Lebensmittelgesetz ersetzt die vorliegende Verordnung Liste 1 der geltenden Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV, SR 817.021.23). Sie übernimmt weitgehend die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005¹.

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 legt für die EU harmonisierte Höchstgehalte für Pestizidrückstände sowie die Verfahren zu deren Festlegung fest. Sie berücksichtigt zudem Höchstgehalte, die auf internationaler Ebene durch das zuständige Gremium des Codex Alimentarius ermittelt wurden.

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist Gegenstand des Landwirtschaftsabkommens mit der EU, in dem die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften in Bezug auf Pestizidrückstände für Weinbauerzeugnisse geregelt wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird in den nächsten Jahren vollständig revidiert. Einige notwendige Anpassungen werden durch die vorliegende Revision bereits umgesetzt. Beispielsweise werden - in Abweichung zur jetzt geltenden Regelung in der EU - Biozide explizit geregelt.

Weil das EU-Recht anders aufgebaut ist als das schweizerische Recht und weil es Verfahrensregelungen enthält, die sich nicht ins Schweizer Recht übernehmen lassen, weichen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen in folgenden Bereichen von der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ab:

1. Im Gegensatz zur EU werden in der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung keine Futtermittel geregelt, weshalb die Bestimmungen für Futtermittel, einschliesslich der Beurteilung des Risikos für die Gesundheit der Tiere, nicht in diese Verordnung aufgenommen wurden.
2. Die im EU-Recht festgelegten Aufgaben der Kommission und der EFSA wurden nur so weit übernommen, als sie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) fallen. Auf die Übernahme von Bestimmungen, welche die Harmonisierung zwischen den EU-Ländern bezwecken, wurde verzichtet.

¹ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1016, ABl. L 172 vom 29.6.2016, S. 22.

3. Die Bestimmungen über die Vollzugsmassnahmen und die Untersuchungen (Analysemethoden, Probenahme, Jahresberichte, Berichte an die EFSA) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 788/2012² werden in die neuen Verordnungen über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände übernommen.
4. Die Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen des EU-Rechts sowie die Sanktionsbestimmungen werden nicht übernommen. In der Schweiz gelangen die Sanktionen gemäss Lebensmittelgesetz und Schweizerischem Strafgesetzbuch zur Anwendung.

In Anlehnung an die Regelung und Struktur des EU-Rechts werden die folgenden Anpassungen getätigt:

1. Der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, der neben Rückständen von Pflanzenschutzmitteln auch Biozidrückstände und Rückstände gewisser Kontaminanten erfasst, wird übernommen.
2. Die Höchstgehalte für Pestizidrückstände werden in einer eigenen Verordnung und nicht mehr zusammen mit den Rückständen für andere Fremdstoffe und Kontaminanten geregelt.
3. Die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Getreidebeikost werden neu in die Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf aufgenommen.
4. Die Rückstände für Pestizide in Trinkwasser aus der Liste 4 FIV werden in der entsprechenden Spezialverordnung (Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen) geregelt.
5. Wie für alle anderen Verordnungen des Lebensmittelrechts werden wegen der Abschaffung des Toleranz-Grenzwert-Systems nur noch Rückstandshöchstgehalte festgelegt. Dadurch liegt es in der Verantwortung des Vollzugs und der Wareninhaber zu bestimmen, in welchen Fällen eine Gesundheitsgefährdung besteht, sollte ein Höchstgehalt überschritten sein.
6. Wenn keine Höchstgehalte in Anhang 2 festgelegt und die Wirkstoffe nicht in Anhang 3 gelistet sind, gilt neu der Höchstgehalt von 0,01 mg/kg für alle Pestizid-Lebensmittel Kombinationen. Dieser Grundsatz wird jedoch nur für Erzeugnisse, die in der EU gelistet sind, eingeführt. Für Erzeugnisse, die nicht in der EU gelistet sind wie z. B. Fisch und Kürbiskernöl wird dieser Höchstgehalt nicht eingeführt, da er auch in der EU nicht zur Anwendung kommt.
7. In Sinne einer Vereinfachung werden die Anhänge II, IIIa, IIIb und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vorliegenden Verordnung in einen einzigen Anhang mit Rückstandshöchstgehalten überführt, da kein rechtlicher Unterschied für die Interpretation der darin festgelegten Werte besteht.
8. Der Grundsatz von Artikel 1 FIV, wonach Rückstände nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen in oder auf Lebensmitteln vorhanden sein dürfen, wird beibehalten. So berücksichtigen die in dieser Verordnung festgelegten Rückstandshöchstgehalte - wie im EU-Recht - ebenfalls sowohl die gute Pflanzenschutzpraxis bzw. die gute Herstellungspraxis wie auch den Schutz der Gesundheit.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 788/2012 der Kommission vom 31. August 2012 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2013, 2014 und 2015 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, ABl. L 235 vom 1.9.2012, S. 8; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 480/2013, ABl. L 139 vom 25.5.2013, S. 4.

Die Einführung einer neuen Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände bedingt, dass alle Erlasse des schweizerischen Rechts, die auf die Liste 1 des Anhangs Fremd- und Inhaltsstoffverordnung verweisen, angepasst werden.

I. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1: Der Gegenstand dieser Verordnung entspricht demjenigen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Absatz 2 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest. Da die Rückstandshöchstgehalte für (meist rohe) Erzeugnisse festgelegt werden, wird im Text der Begriff "Erzeugnis" und nicht "Lebensmittel" verwendet (Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 396/2005).

Absatz 3 führt die Ausnahmen vom Geltungsbereich auf, namentlich Erzeugnisse, welche nicht für die Lebensmittelproduktion verwendet werden oder Erzeugnisse, die ausschliesslich zur Aussaat oder Anpflanzung oder für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten verwendet werden. Vorliegend scheint sich durch Buchstabe a eine Abweichung zum EU-Recht zu ergeben, da die EU in dieser Bestimmung ebenfalls Futtermittel regelt. In der Schweiz gelten diese Rückstandshöchstgehalte jedoch faktisch auch für Futtermittel, da in der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.307.1) auf die vorliegende Verordnung verwiesen werden wird.

Die EU schliesst in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Erzeugnisse, welche für den Export bestimmt sind, vom Geltungsbereich aus. Artikel 3 des neuen Lebensmittelgesetzes legt diesbezüglich fest, dass zum Export bestimmte Erzeugnisse von den schweizerischen Bestimmungen abweichen dürfen, wenn die Gesetzgebung oder die Behörden des Bestimmungslandes etwas anderes verlangen oder zulassen. Eine Wiederholung dieser Regelung in der vorliegenden Verordnung erübrigt sich somit.

Art. 2: Begriffe

Absatz 1: Die Definitionen entsprechen, mit einigen Anpassungen, den Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Es wurden nur die Definitionen für Begriffe übernommen, die in der vorliegenden Verordnung tatsächlich verwendet werden.

Die gute Agrarpraxis wird in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) bereits mit dem Begriff "gute Pflanzenschutzpraxis" definiert. Diese Definition entspricht auch Sinn und Zweck dieser Verordnung. Deshalb wurde der Text an die Definition der "guten Pflanzenschutzpraxis" angepasst. Im Einzelnen wurden folgende spezifische Anpassungen eingeführt, die von der EU abweichen:

- *Absatz 1 Buchstabe a:* Die Definition für Pestizide stimmt grundsätzlich mit derjenigen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überein. ,
Die hier gewählte Definition von Pestiziden hält fest, dass alle Stoffe, die nicht nur heute, sondern auch früher als Pflanzenschutzmittel verwendet wurden (wie z. B. DDT oder Nikotin), unter diese Verordnung fallen.
Ebenfalls unter diese Verordnung fallen alle Wirkstoffe aus Anwendungen als Biozid. Sie regelt diesbezüglich sämtliche Rückstände, die nicht in Spezialverordnungen, wie beispielsweise derjenigen über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft geregelt werden.
- *Absatz 1 Buchstabe b-d:* der in der EU verwendete Begriff "Rückstandshöchstgehalt" wird übernommen. Die Spezifizierung, auf welcher Grundlage ein Rückstandshöchstgehalt festgelegt wird, wird in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a – n beschrieben.

Neu werden Einfuhrtoleranzen definiert. Im Unterschied zur EU gelten sie auch für Biozidprodukte.

- *Absatz 1 Buchstabe e:* Die Definition der Bestimmungsgrenze entspricht derjenigen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Der Begriff "validiert" wird auf die gute Laborpraxis spezifiziert, da sonst unklar ist wonach die Validierung erfolgen soll.

Absatz 2: Hier werden die Definitionen der Begriffe aus anderen Verordnungen übernommen. Die im Lebensmittelgesetz definierten Begriffe sollen in der vorliegenden Verordnung gleich verwendet werden. Weiter werden die Begriffsdefinitionen der Pflanzenschutzmittelverordnung, des Chemikaliengesetzes und der Chemikalienverordnung übernommen. Zudem wird, in Abweichung zur EU, auch die Biozidverordnung aufgeführt, da Pestizidrückstände auch aus der Verwendung von Biozidprodukten stammen können.

Art. 3: Ermittlung und Festlegung der Rückstandshöchstgehalte

In dieser Bestimmung werden Artikel 3 Absatz 1 FIV und die relevanten Bestimmungen von Artikel 14 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vereint. Das BLV soll - gegebenenfalls unter Beizug anderer Bundesstellen - neue Rückstandshöchstgehalte festlegen können. Wenn der Anlass zur Festlegung des Höchstgehaltes das Gesuch zur Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels oder Biozidprodukts ist, sollen die jeweils betroffenen Ämter beizugezogen werden. Entsprechend Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 enthält dieser Artikel weiter Sonderbestimmungen für die Bewertung von Rückständen und die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten: Das BLV ist für die Festlegung der Rückstandshöchstgehalte zuständig. Es muss jedoch (entsprechend dem bisherigen Artikel 3 Absatz 1 FIV) die betroffenen Bundesstellen beiziehen (namentlich das BLW für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das BAG für die Zulassung von Bioziden).

Absatz 2: Hier wird festgelegt, welche Erwägungen für die Festlegung eines Höchstgehalts berücksichtigt werden müssen. Der Absatz stützt sich auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Absatz 2 Buchstaben c, d und f: Hier wird der Grundsatz der technischen Vermeidbarkeit eingeführt (bisher Art. 1 FIV, Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005). Zudem werden auch die Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis präzisiert, die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt sind. Schliesslich wird auch eine korrekte Anwendung von Biozidprodukten vorausgesetzt.

Absatz 2 Buchstabe e: Dieser Punkt kombiniert Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a FIV.

Absatz 2 Buchstabe g: Dieser Buchstabe kombiniert Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c FIV. Zudem soll berücksichtigt werden, ob die Erzeugnisse einen geringfügigen Anteil der Ernährung ausmachen (Bsp. Gewürze, Honig und Kräutertee).

Absatz 2 Buchstabe h: Dieser Punkt entspricht dem ersten Teil von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Absatz 2 Buchstabe i: Dieser Punkt entspricht dem zweiten Teil von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. In der EU findet sich die zusätzliche Einschränkung, dass diese Beurteilung nur erfolgen soll, wenn die Methoden zur Bewertung der kumulativen und synergistischen Wirkungen verfügbar sind. Da vorliegend nur die *bekannt* kumulativen und synergistischen Wirkun-

gen von Wirkstoffen berücksichtigt werden sollen, kann auf die Übernahme der EU-Formulierung verzichtet werden. Diese Bestimmung entspricht auch dem bisherigen Buchstaben d von Artikel 3 Absatz 2 FIV.

Absatz 2 Buchstaben j und k: Zusätzlich zu den geltenden Rückstandshöchstgehalten des Codex Alimentarius (CXL) - wie in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 - wird auch hier der geltende Höchstgehalt nach EU-Recht erwähnt. Zu beachten ist hier, dass eine gesundheitliche Bewertung gemacht wird, aber keine Bewertung der Verwendungszwecke, die in der EU zur Festlegung eines Höchstgehalts geführt haben.

Absatz 2 Buchstabe l: Hier wird der zweite Teil von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) 396/2005 übernommen.

Absatz 2 Buchstabe m: Dieser Punkt beinhaltet Bestimmungen aus Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 396/2005.

Absatz 2 Buchstabe n: Dieser Buchstabe entspricht Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) 396/2005.

Die EU sieht in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zusätzlich vor, Rückstandshöchstgehalte für Wirkstoffe festlegen zu können, die nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG³ aufgenommen wurden, oder gestrichen werden sollen, wenn auf Grund wesentlicher Verwendungszwecke Pflanzenschutzmittel mit solchen Wirkstoffen bewilligt sind. Da gemäss PSMV (analog zur neuen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) diese Situation nicht vorkommen kann, wird diese Bestimmung nicht übernommen. Gemäss Artikel 17 PSMV muss ein Wirkstoff in Anhang I aufgenommen sein, damit ein Produkt für eine bestimmte Anwendung zugelassen werden kann. Die PSMV stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1107/2009, die die Richtlinie 91/414/EWG³ abgelöst hat. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 basiert auf einer Bestimmung, die auch in der EU in der neuen Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 nicht mehr vorhanden ist.

Absatz 3: Bezüglich der Höchstgehalte für Pestizidrückstände wird auf Anhang 2 verwiesen. Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 enthält vier Anhänge (2, 3a, 3b und 5) mit Rückstandshöchstgehalten, wobei sich der einzige Unterschied zwischen diesen Listen aus dem Zeitpunkt der Harmonisierung in der EU ergibt. Es entstehen jedoch keine unterschiedlichen Regelungen im Vollzug, daher kann auf die Schaffung von mehreren Anhängen verzichtet, und ein einziger Anhang mit Rückstandshöchstgehalten geschaffen werden.

³Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/99/EG der Kommission, ABl. L 309 vom 6.10.2004, S. 6.

Art. 4: Wirkstoffe, für die keine Rückstandshöchstgehalte erforderlich sind

Dieser Artikel führt die Liste der Wirkstoffe ein, für die keine Rückstandshöchstgehalte erforderlich sind (analog zu Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005).

Art. 5: Rückstandshöchstgehalte für verarbeitete oder vermischte Erzeugnisse

Dieser Artikel entspricht Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Ein Lebensmittelbetrieb muss die Vollzugsbehörden über die Konzentrations- oder Verdünnungsfaktoren für die betreffenden Trocknungs-, Verdünnungs-, Verarbeitungs- oder Mischverfahren beziehungsweise für die betreffenden getrockneten, verdünnten, verarbeiteten oder zusammengesetzten Lebensmittel aufklären und diese begründen. Erhalten die Vollzugsbehörden diese Faktoren nicht oder erachten sie diese als ungenügend, so können sie den Faktor auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und unter Beachtung des Gesundheitsschutzes selbst festlegen.

Art. 6: Neubewertung bestehender Rückstandshöchstgehalte

Dieser Artikel führt die Verpflichtung ein, bestehende Rückstandshöchstgehalte zu überprüfen, wenn sich die Rahmenbedingungen geändert haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die EU neue Rückstandshöchstgehalte festlegt, aber auch wenn eine Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel widerrufen wird oder wenn neue Daten über Pestizidrückstände aus anderen Quellen als der Anwendung als Pflanzenschutzmittel bekannt werden.

Das Prinzip dieses Artikels basiert auf Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 verlangt, dass Rückstandshöchstgehalte für Pestizidrückstände, die aus anderen Quellen als der Anwendung als Pflanzenschutzmittel stammen, mindestens alle zehn Jahre neu bewertet werden. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Rückstandshöchstgehalte, die aufgrund von Umweltverschmutzung auftreten. Dadurch verpflichtet sich die EU, alle zehn Jahre neue Daten über das Vorhandensein dieser Rückstände auszuwerten, damit die Rückstandshöchstgehalte neu bewertet werden. Da diese Daten in der Schweiz im Rahmen der Kontrollprogramme generiert werden sollen, ist es nicht notwendig, eine zeitliche Vorgabe zu machen, da die Bestimmung immer dann umgesetzt wird, wenn neue Erkenntnisse vorliegen und nicht nur alle zehn Jahre.

Art. 7: Rückstände von in der Schweiz nicht verwendeten Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten

Dieser Artikel nennt die Unterlagen, die beim BLV bei einem Begehren auf Festlegung spezifischer Höchstgehalte für Rückstände von in der Schweiz nicht vorgesehenen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten eingereicht werden müssen. Er orientiert sich an Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Ein Begehren kann von einer natürlichen wie auch einer juristischen Person gestellt werden.

Bei diesem Begehren handelt es sich nicht um ein Bewilligungsgesuch, sondern um einen Antrag auf Rechtsetzung durch das BLV. Dieses hat gestützt auf Artikel 10 die Kompetenz, die Anhänge der VPRH anzupassen. Anders als bei einer Bewilligung gibt es keinen Rechtsanspruch darauf, dass das BLV dem Begehren entspricht. Ein solches Begehren kann nicht nur für Rückstände in der Schweiz nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel gestellt werden, sondern beispielsweise auch für ein in der Schweiz (eigentlich) zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das im Ausland jedoch auf einer Kultur angewendet wird, für die in der Schweiz keine Zulassung besteht (z.B. Ananas).

Absatz 2 Buchstabe a: Die Übersicht des Begehrens entspricht der Übersicht des Gesuchsdossiers gemäss dem Text in der englischen Version der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Absatz 2 Buchstabe a Ziff. 4: In Abweichung zur EU werden hier neben den Anwendungsbedingungen im Rahmen der guten Pflanzenschutzpraxis auch die Anwendungsbedingungen als Biozid genannt.

Absatz 2 Buchstabe b: Da die Interpretationsmöglichkeiten des EU-Texts für die Begriffe "relevant" und "vollständig" sehr unterschiedlich sein können, wurde hier ein ähnlicher Wortlaut wie in Artikel 7 Absatz 5 PSMV gewählt.

Absatz 2 Buchstabe c: In Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird noch auf die Richtlinie 91/414/EWG Bezug genommen. Die Bestimmungen der neuen Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sind in die PSMV aufgenommen worden. Daher wird hier auf diese Verordnung verwiesen. Zudem wird auf die Datenanforderungen der Verordnung 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (VBP, SR 813.12) verwiesen.

Art. 8: Überschreitung von Rückstandshöchstgehalten

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie Pestizidrückstände enthalten, welche die Rückstandshöchstgehalte überschreiten. Dies stimmt mit dem EU-Recht überein. Werden sie trotzdem in den Verkehr gebracht, wird das Lebensmittel vom Vollzug beanstandet und es wird eine dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung tragende Massnahme angeordnet.

Absatz 1: Dieser Absatz hält fest, dass für alle Erzeugnisse nach Anhang 1 entweder die in Anhang 2 festgelegten Rückstandshöchstgehalte oder der Höchstgehalt von 0,01 mg/kg gilt, sofern die Wirkstoffe nicht in der Liste der Wirkstoffe, für die keine Rückstandshöchstgehalte gelten (Anhang 3), aufgeführt sind. Dieser Höchstgehalt soll nur für Erzeugnisse gelten, die einen EU-Code haben. Erzeugnisse ohne EU-Code sind Fisch und einzelne verarbeitete Erzeugnisse, die in der EU nicht harmonisiert sind. Da die Auswirkungen der Einführung eines Standard-Wertes von 0,01 mg/kg für diese Erzeugnisse schwer einzuschätzen ist, werden sie vorerst von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Einführung des Höchstgehalts von 0,01 mg/kg gilt für alle Wirkstoffe, die nicht anderweitig geregelt sind.

Absatz 2: Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 legt fest, dass gestützt auf das Lebensmittelrecht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen nicht verboten oder verhindert werden kann, wenn sie die Rückstandshöchstgehalte einhalten. Die Bestimmung der EU richtet sich an die Mitgliedstaaten. Inhaltlich soll dasselbe auch in der Schweiz gelten.

Absatz 3: Dieser Absatz ist eine Anpassung an Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Art. 9: Verbot der Verarbeitung und Vermischung

Dieser Artikel entspricht Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und führt das Verbot der Verarbeitung und Vermischung von Erzeugnissen ein, welche die Rückstandshöchstgehalte überschreiten und bei denen gemäss Artikel 8 aufgrund des Gesundheitsschutzes und der guten Verfahrenspraxis eine Abgabe als solche an Konsumentinnen und Konsumenten nicht zulässig wäre. Die Einführung eines solchen Verarbeitungsverbots stellt gegenüber dem bisherigen Recht eine Änderung dar. Die

Konsumentinnen und Konsumenten sollen künftig erwarten dürfen, dass zur Herstellung von Lebensmitteln lebensmittelrechtskonforme Zutaten verwendet werden. Gegen die gute Herstellungspraxis verstossende Praktiken sollen so unterbunden werden.

Art. 10: Nachführen der Anhänge

Dieser Artikel entspricht Artikel 5 Absatz 1 FIV. Hinzu kommt jedoch die ausdrückliche Ermächtigung an das BLV, bei Anpassung der Anhänge auch entsprechende Übergangsbestimmungen festzulegen.

Art. 11: Weisungen an die kantonalen Vollzugsbehörden

Dieser Artikel übernimmt Artikel 5 Absatz 2 FIV. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 FIV dürfen (befristete) Weisungen zur Festlegung neuer Werte - bis zur Änderung der Listen - dann erlassen werden, wenn dies als sofortige Massnahmen zum Schutz der Gesundheit notwendig war. Die Erhöhungen von Höchstgehalten oder die Festlegung neuer Höchstgehalten werden wie bisher über eine ordentliche Revision der Verordnung erfolgen.

Art. 12: Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 13: Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen richten sich nach Artikel 95 LGV. In Abweichung davon dürfen Wirkstoffe, die durch das Bundesamt für Landwirtschaft nach der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bewilligt wurden und für welche Rückstandshöchstgehalten festgelegt worden sind, noch bis zum 30. April 2019 in oder auf Lebensmitteln in Höchstgehalten nach bisherigem Recht nachweisbar sein. Dies um die erforderlichen Anpassungen im Bereich der Bewilligungen vorzunehmen.

Art. 14: Inkrafttreten

Die Revision tritt zusammen mit dem revidierten Lebensmittelgesetz in Kraft.

Anhänge

Anhang 1

Anhang 1 verweist statisch auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Letzte Änderungen von Anhang I erfolgten durch die Verordnung (EU) Nr. 752/2014⁴, welche in diesem Anhang berücksichtigt wurden. In der Tabelle werden zusätzlich Erzeugnisse von Wassertieren und verarbeitete Erzeugnisse aufgeführt, die in der EU noch nicht definiert sind. Weil schon bisher nicht in dieser Liste wird Trinkwasser nicht in dieser Verordnung geregelt.

⁴Verordnung (EU) der Kommission vom 24. Juni 2014 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 208 vom 15.7.2014, S. 1

Anhang 2

Dieser Anhang stützt sich auf die Anhänge II, IIIa, IIIb und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Kombination mit Liste 1 des Anhangs der FIV.

Die Einträge in der Tabelle entsprechen der Revision der Liste 1 der FIV vom 1. Oktober 2015 mit zusätzlichen Änderungen und Einführungen von Rückstandshöchstgehalten, welche die folgenden Wirkstoffe betreffen:

Abamectin	Halauxifen-methyl
Acetamiprid	Metobromuron
Benzalkonium-chlorid	Piperonylbutoxid
Benzovindiflupyr	Prochloraz
Benzyladenin, 6-	Propamocarb
Captan	Propoxur
Chlorpyrifos	Spinosad
Cyazofamid	Spirotetramat
Didecyldimethyl-ammoniumchlorid	Tebuconazol
Dithianon	Thiacloprid
Emamectinbenzoat	Thiencarbazon-methyl
Fluopyram	Trifloxystrobin

Rückstandshöchstgehalte der EU werden wie bisher nur dann übernommen, wenn genügend Informationen zugänglich sind, um eine Risikobewertung in der Schweiz durchzuführen und zu gewährleisten, dass bei deren Berücksichtigung ein Risiko für die Gesundheit ausgeschlossen wird.

In der Kolonne "Bemerkungen" werden weiterhin die Änderungsverordnungen aufgeführt, die für den jeweiligen Wirkstoff oder für die Wirkstoff-Lebensmittel Kombination zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird angegeben, ob ein Wirkstoff fettlöslich ist und ob der angegebene Wert eine Bestimmungsgrenze ist.

Die einleitenden Erläuterungen zum Anhang der Liste 1 der FIV konnten für den vorliegenden Verordnungsentwurf gekürzt werden, da:

- die entsprechenden Anforderungen in den Artikeln bereits beschrieben werden;
- die Erzeugnisse nach Anhang I weder Trinkwasser noch Säuglingsanfang und Folgenahrung beinhalten und somit klar ist, dass dafür diese Rückstandshöchstgehalte nicht gelten;
- die Gruppe der "nicht näher bezeichneten Lebensmittel" durch Anhang I obsolet wird; für Biozide gelten die gleichen Rückstandshöchstgehalte wie für Pflanzenschutzmittel.

Anhang 3

Dieser Anhang orientiert sich an Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und führt die Liste der Pestizide auf, für die keine Rückstandshöchstgehalte gelten. Im Rahmen der Pflanzenschutzmittelverordnung oder der Biozidprodukteverordnung werden Wirkstoffe zugelassen, für die keine Rückstandshöchstgehalte erforderlich sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Mikroorganismen und Pflan-

zenextrakte. Mit diesem neuen Anhang werden diese Wirkstoffe auch in der Schweiz explizit aufgeführt, damit für die Vollzugsbehörden transparent wird, dass für diese Wirkstoffe keine Rückstandshöchstgehalte gelten.

Es ist festzuhalten, dass die Aufnahme eines Wirkstoffs in diese Liste daran geknüpft ist, dass die nach PSMV oder VBP festgelegten Anwendungsbedingungen eingehalten werden. Bei jeder Erweiterung einer Bewilligung muss eine erneute Beurteilung der Risiken erfolgen, bevor die Aufnahme in diesen Anhang bestätigt werden kann. Für Biozidprodukte werden die Risiken dann neu beurteilt, wenn die Sonderbestimmungen zum Wirkstoff in Anhang 2 der VBP dies für die Prüfung eines Zulassungsgesuchs erfordern.

Anhang 4

Für den Fall einer Behandlung mit einem Begasungsmittel nach der Ernte werden hier Wirkstoff-Erzeugnis-Kombinationen aufgeführt, für welche die Rückstandshöchstgehalte nach Anhang 2 erst bei Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten gelten. Es werden alle Wirkstoffe aufgeführt, die für die Anwendung als Begasungsmittel in der Schweiz oder in der EU zugelassen sind.

HAN 01/05/2017